

Sehr geehrter Herr

für Ihre E-Mail vom 9. August 2006 zur Schiedsstellenfähigkeit bei der Vereinbarung von krankenhausindividuell zu vereinbarenden Entgelten danke ich Ihnen.

Für die Vereinbarung von krankenhausindividuellen Entgelten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG werden in § 6 Abs. 3 KHEntgG nähere Vorgaben getroffen. Dabei werden in den Sätzen 3 bis 5 die besondere Einrichtungen bzw. Einrichtungen, deren Leistungen weit gehend über krankenhausindividuelle Entgelte vergütet werden, von allen übrigen Einrichtungen unterschieden.

Für die erstgenannten Einrichtungen enthält u.a. Satz 3 nähere Vorschriften zur Vereinbarung des Gesamtbetrags und den vorzulegenden Unterlagen. Dabei wird für diese Einrichtungen die Schiedsstellenfähigkeit im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BPfIV (Veränderungen der medizinischen Leistungsstruktur oder der Fallzahlen) ausgeschlossen.

Für die übrigen Einrichtungen, deren Leistungen nicht weit gehend über krankenhausindividuelle Entgelte abgerechnet werden, gibt Satz 4 vor, dass Kalkulationsunterlagen vorzulegen und § 6 Abs. 1 Satz 2 KHEntgG (sachgerechte Entgeltkalkulation; ggf. Beachtung der Kalkulationsempfehlung der Selbstverwaltungspartner) zu anzuwenden ist.

Die Vorgaben zur Bildung einer Erlössumme (Satz 1) und zur Erlösausgleichsberechnung nach der Bundespflegesatzverordnung (Satz 6) sind dagegen für alle Einrichtungen maßgeblich. Neben diesen Sonderregelungen gelten für die Vereinbarung auf der Ortsebene generell die Vorgaben nach § 11 KHEntgG. Dies schließt auch die Vereinbarung krankenhausindividueller Entgelte mit ein.

Das bedeutet auch, dass die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 KHG auf Antrag einer der Vertragsparteien entscheiden kann (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG). Abgesehen von dem Sonderfall in § 6 Abs. 3 Satz 3 KHEntgG sieht das Krankenhausentgeltgesetz generell keine Einschränkung der Schiedsstellenfähigkeit vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
MinRat Karl Heinz Tuschen
Bundesministerium für Gesundheit
Leiter des Referats 215
"Wirtschaftliche Fragen der Krankenhäuser"
53108 Bonn
Tel. 0228-941-2160
Fax 0228-941-4921
E-Mail: 213@bmg.bund.de

Auszug - Schiedsstelle Hamburg
vom 19.3.2007 - SV-18-1/2007 -

9.

Im Kontext der sonstigen Entgelte gemäß § 6 KHEntgG war zunächst über die Deckelung der entsprechenden Leistungen und die damit verbundene Frage der Schiedsstellenfähigkeit zu entscheiden. Die Antragsteller vertraten unter Berufung auf § 6 Abs. 3 Satz 3 KHEntgG die Auffassung, dass eine Steigerung der Mengen über die Obergrenze nach § 6 BPflV, die das Erlösbudget begrenze, lediglich auf dem Verhandlungswege erfolgen können und eine Festsetzung durch die Schiedsstelle nicht möglich sei (vgl. hierzu ausführlich den Schriftsatz vom 16.03.2007, S. 12 ff.). Dieser Auffassung hat sich die Schiedsstelle nicht anschließen können. Der Wortlaut des § 6 Abs. 3 KHEntgG ist insoweit eindeutig: Die hier in Frage stehende Regelung des Satz 3 betrifft ausschließlich „besondere Einrichtungen oder Einrichtungen, deren Leistungen weitgehend über krankenhaushausindividuell zu vereinbarende Entgelte abgerechnet werden“. Nur für diese Gruppe von Einrichtungen wird § 6 BPflV in Bezug genommen – und nur insoweit ist keine Schiedsstellenfähigkeit gegeben. Nachdem der Antragsgegner unstreitig nicht zu den in Satz 3 zitierten Einrichtungen zählt, ist die Vorschrift im vorliegenden Kontext ohne Belang. Maßgeblich ist vielmehr Satz 4, der die Vorlage von Kalkulationsunterlagen fordert und gerade die in Satz 3 enthaltenen Inbezugnahme von § 6 BPflV über die Beitragssatzstabilität nicht enthält (hierzu auch *Dietz/Bofinger*, § 6 KHEntgG Anm. 4.).

Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflege- sätze in Hessen

SCHIEDSSPRUCH

Az.: Sch. 05/2007 (2006)

Auszug

4. Der Festsetzung durch die Schiedsstelle stehen auch im Übrigen Bestimmungen der BPflV nicht entgegen.

Insbesondere ist der Streit über die Entgelthöhe schiedsstellenfähig, weil nach § 6 Abs. 3 Satz 4 KHEntgG die Regelung des § 19 Abs. 3 BPflV nicht anwendbar ist. Aus § 6 Abs. 3 KHEntgG lässt sich auch nicht im Wege der Auslegung entnehmen, dass für ein Krankenhaus im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 4 KHEntgG – wie hier die Klinik der Antragstellerin – eine entsprechende Anwendung von Bestimmungen der BPflV gilt, mithin auch nicht § 19 Abs. 3 BPflV. Der Wortlaut des § 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 3 KHEntgG beschränkt die Anwendung von Vorschriften der BPflV auf Einrichtungen im Sinne des Satzes 3 des § 6 Abs. 3 KHEntgG. In § 6 Abs. 3 Satz 4 KHEntgG ist keine Lücke enthalten, die es für Einrichtungen des Satzes 4 zu schließen gelte durch die Anwendung von Vorschriften der BPflV.

Ein Verbot der Differenzierung zwischen Einrichtungen im Sinne des Satzes 3 und solchen des Satzes 4 in § 6 Abs. 3 KHEntgG muss auch nicht etwa deshalb angenommen werden, weil es keinen sachlichen Grund für eine Differenzierung gäbe. Ein sachlicher Grund ist nicht nur vorstellbar; darüber zu befinden, liegt im Übrigen ausschließlich in der Regelungskompetenz des Gesetzgebers. Dies folgt aus dem Vorrang des Gesetzes gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG.

Mag auch die Gesetzesformulierung im § 6 Abs. 3 KHEntgG im einzelnen umständlich gestaltet sein und deshalb auch zu Missverständnissen führen, sie bietet jedenfalls keinen Ansatz für eine an einem vermeintlichen Systemzusammenhang auszurichtende Auslegung von Regelungen dieser Norm, die so eine Anwendung von allgemeinen Bestimmungen der BPflV

ermöglichte. Weder die Formulierungen „nach Maßgabe“ in Satz 2 noch „insbesondere“ in Satz 3 des § 6 Abs. 3 KHEntgG lassen eine Regelungslücke im System erkennen. Sie lassen auch im Umkehrschluss keine Auslegung dahin zu, dass für die nicht unter Satz 3 fallenden Einrichtungen jedenfalls die allgemeinen Bestimmungen der BPflV entsprechend anzuwenden sind, soweit diese auf den Begriff der Erlössumme (§ 6 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG) bezogen sind.

Dass das KHEntgG vereinzelt auf Regelungen der BPflV verweist, bedeutet nicht, dass Letztere generell ergänzend anzuwenden ist. Im Wege des argumentum e contrario ergibt sich vielmehr, dass die BPflV nur in den Fällen gilt, in denen der Gesetzgeber darauf bezüglich einzelner Vorschriften ausdrücklich Bezug nimmt. Dies hat er in § 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 3 KHEntgG getan, nicht aber auch in dessen Satz 4. Eine entsprechende Anwendung der BPflV für die dort genannten Einrichtungen, für die nicht die Voraussetzungen nach Satz 3 vorliegen ist deshalb auch nicht möglich. Für diese bestimmt § 6 Abs. 3 Satz 4 KHEntgG lediglich die Vorlage von Kalkulationsunterlagen, die gemäß dem 2. Halbsatz dieser Norm eine sachgerechte Kalkulation enthalten müssen (so auch Dietz/Bofinger zu § 6 Anm. V.4. Seite 116).

Die Schiedsstelle ist deshalb zur Festsetzung der Entgelthöhe befugt.